

## 1. Mund-Nase-Bedeckung

- Eine Mund-Nase-Bedeckung ist im Schulgebäude (Flure, Treppenhaus), auf dem Schulgelände und im Unterrichtsraum für Schülerinnen und Schüler verpflichtend!
- Lehrkräfte müssen im Unterricht keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, sofern sie den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können, das durchgehende Tragen einer MNB wird aber auch für Lehrkräfte dringend empfohlen.
- Ausnahmen: In bestimmten Unterrichtseinheiten kann bei Einhaltung eines 1,5-Meter-Abstandes zeitweise von der Maskenpflicht abgesehen werden. Eine generelle Befreiung kann nur die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests aussprechen.

## 2. Alle Räume sind regelmäßig und wirksam zu lüften!

- Stoßlüften alle 20 Minuten,
- Querlüften, wo immer es möglich ist,
- Lüften während der gesamten Pausendauer.

## 3. Rückverfolgbarkeit und Hygiene

- Der Unterricht findet grundsätzlich in festen Lerngruppen statt (Klassen oder z.B. Wahlpflichtbereich)
- Eine feste Sitzordnung wird ständig eingehalten und dokumentiert. Dies erfolgt durch verbindliche Sitzpläne (ggf. für jeden Unterrichtsraum der Klasse) und Dokumentation der Anwesenheit im Klassenbuch.

## 4. Vorerkrankungen und Beurlaubung

- Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht.
- Bei relevanten Vorerkrankungen entscheidet der/die Schüler\*in bzw. die Eltern nach Rücksprache mit einem Arzt über die mögliche Gefährdung und teilen dies der Schule schriftlich mit. Hierbei muss dargelegt werden, dass wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf einer Corona-Infektion besteht.
- Ein Attest ist nach spätestens 6 Wochen vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- Im Falle einer Beurlaubung bleibt die Verpflichtung zur Mitarbeit bestehen. Hierzu gehören der Distanzunterricht (s.u.) und die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen.
- Der Schutz von Angehörigen mit Vorerkrankungen ist vorrangig innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu sichern. Hier gibt es nur eng begrenzte Ausnahmefälle.

## 5. Symptome und Tests

- Alle an Schulen Tätigen können sich bis zum 22.12. drei Mal anlasslos und freiwillig testen lassen.
- Schüler\*innen, die Symptome wie Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacksinns aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und sind unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken.
- Da Schnupfen auch ein Symptom sein kann, aber häufig auftritt, sollen Schüler\*innen bei Schnupfen zunächst 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Eine weitere diagnostische Abklärung ist nur bei zusätzlichen Symptomen wie Fieber, Husten etc. vorzunehmen.

## 6. Distanzunterricht

- Zu Quarantäne verpflichtete Schüler\*innen erhalten Distanzunterricht und sind zur aktiven Teilnahme daran verpflichtet.
- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht gleichwertig. Er kann dann digital erteilt werden, wenn die technische Ausstattung von Lehrkräften und Schüler\*innen gewährleistet ist. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Distanzunterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Es sind geeignete Formen der Leistungsbewertung zu wählen.

## 7. Weitere Unterrichtsveranstaltungen

- Im Fachpraktischen Unterricht sind die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu beachten.
- Ein- und mehrtägige Fahrten und Exkursionen innerhalb Deutschlands können unter Beachtung der besonderen Vorgaben durchgeführt werden. Die Befreiung von Schulfahrten ist in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Allen am Schulleben beteiligten soll die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen werden.



Elly-Heuss-Knapp-Schule · Berufskolleg der Stadt Düsseldorf

## Corona-Kontakte - was tun?

